

Verlängerung des vorübergehenden Schutzes

§24 AufenthG

- EU-Verlängerung des Schutzes für ukrainische Geflüchtete bis 4.März 2025.
- Automatische Verlängerung der Aufenthaltserlaubnisse.
- Behörden sind informiert, gewährleisten Unterstützung und Reisefreiheit.



Offizielle Quelle: www.recht.bund.de

Verlängerung des vorübergehenden Schutzes

§24 AufenthG

- EU-Verlängerung des Schutzes für ukrainische Geflüchtete bis 4.März 2025.
- Automatische Verlängerung der Aufenthaltserlaubnisse.
- Behörden sind informiert, gewährleisten Unterstützung und Reisefreiheit.



Offizielle Quelle: www.recht.bund.de

Verlängerung des vorübergehenden Schutzes

§24 AufenthG

- EU-Verlängerung des Schutzes für ukrainische Geflüchtete bis 4.März 2025.
- Automatische Verlängerung der Aufenthaltserlaubnisse.
- Behörden sind informiert, gewährleisten Unterstützung und Reisefreiheit.



Offizielle Quelle: www.recht.bund.de
